

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung



der Gemeinde Körle

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 17 der Friedhofssatzung der Gemeinde Körle vom 31.01.2005 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 31.01.2005 für die Friedhöfe der Gemeinde Körle folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Körler Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Körle vom 31.01.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte, Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu fünf Tagen in Körle, Empfershausen und Wagenfurth einschließlich Reinigung	35,00 €
Für jeden weiteren Tag	10,00 €
b) Vergütung für das Reinigen bei der Vornahme von Leichenöffnungen	74,00 €

- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Trauerhalle in Körle einschließlich Reinigung	70,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle in Empfershausen und Wagenfurth einschließlich Reinigung	60,00 €
c) Für die Benutzung des Harmoniums	in a) bzw. b) enthalten
d) Für die Gestellung eines Harmoniumsspielers	25,00 €
e) Für die Gestellung je Sargträger	20,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, das Ausschmücken des Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Erdbestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - 1) in einem Reihengrab 365,00 €
 - 2) in einem Wahlgrab 365,00 €
 - b) Bei der Erdbestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren
 - 1) in einem Reihengrab 185,00 €
 - 2) in einem Familiengrab 185,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 110,00 €
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 110,00 €
 - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 110,00 €
- (3) Für Bestattungen Freitags (nach 12.00 Uhr) und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb des Friedhofs 500,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Gemeinde 500,00 €
 - 2) in eine andere Gemeinde 330,00 €
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 70 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb des Friedhofs 140,00 €
 - b) zu einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Gemeinde 140,00 €
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 75,00 €

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 9 (3) Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 150,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 300,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs nach § 9 (4) Friedhofssatzung werden erhoben 150,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle (Einzelgrab Erdbestattung) 300,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle je (Doppelgrab Erdbestattung 600,00 €) 300,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle (Doppelurnengrab 300,00 €) 150,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Erdgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung (beim Doppelgrab 20,00 €) 10,00 €
 - b) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (beim Urnendoppelgrab 10,00 €) 5,00 €

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren (einschließlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten) erhoben:
- a) Für eine Erdbestattung 900,00 €
 - b) Für eine Urnenbestattung 450,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- c) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung (Gebühr Doppelgrab 60,00 €) 30,00 €
 - d) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (Gebühr Doppelurnengrab 30,00 €) 15,00 €

§ 11
Gebühren für Grabmale

- 1.) Für die Einfassung eines Doppelgrabes mit Hecke Taxus durch die Gemeinde:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a.) mit Abräumen des Grabhügels | 220,00 € |
| b.) ohne Abräumen des Grabhügels | 180,00 € |
- 2.) Für die Einfassung einer 3er Grabstelle
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a.) mit Abräumen des Grabhügels | 250,00 € |
| b.) ohne Abräumen der Grabhügels | 220,00 € |
- 3.) Für die Einfassung eines Einzelgrabes
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a.) mit Abräumen des Grabhügels | 150,00 € |
| b.) ohne Abräumen des Grabhügels | 120,00 € |
| c.) Urnen- und Kindergräber | 60,00 € |
- 4.) Für das Schneiden der Hecke nach Ablauf der 5 Jahre wird durch die Gemeinde berechnet:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| für ein Erddoppelgrab pro Jahr | 15,00 € |
| für ein Erdeinzelgrab pro Jahr | 10,00 € |
| Familiengrab (Erdbestattung) | 20,00 € |
| für Urnengräber | 10,00 € |
| Kindergrab | ..10,00 € |
- Der Betrag wird jeweils für 5 Jahre im Voraus berechnet.
- 5.) Die Genehmigungsgebühr für die Grabeinfassung beträgt 25,00 €
Die Genehmigungsgebühr für das Aufstellen eines Grabsteins beträgt 25,00 €

§ 12
Gebühren für Grabräumung

Kommen die Berechtigten Ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und berechnet. Zum Aufwand gehört auch der Transport zu einer Wiederverwertungsanlage, einschließlich der Gebühren.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Körle außer Kraft.

Körle, den 31.01.2005

-Siegel-

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister